



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Radio und Fernsehen
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel

Ort, Datum
Ansprechpartner

Bern, 29. August 2012
Martin Bienlein

Direktwahl
E-Mail

031 335 11 13
martin.bienlein@hplus.ch

Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes: Vernehmlassungsantwort von H+

Sehr geehrte Damen und Herren

Zufällig haben wir erfahren, dass das UVEK die Vernehmlassung zur Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes eröffnet hat. Da die Vorlage unsere Mitglieder direkt betrifft, nehmen wir die Gelegenheit wahr, dazu Stellung zu nehmen.

H+ Die Spitäler der Schweiz ist der nationale Verband der öffentlichen und privaten schweizerischen Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Uns sind 250 Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen als Aktivmitglieder an 372 Standorten sowie über 200 Verbände, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen als Partnerschaftsmitglieder angeschlossen. Wir bitten Sie, uns in Zukunft direkt zu Vernehmlassungen und Anhörungen einzuladen, die für uns relevant sind.

Unsere nachfolgende Vernehmlassungsantwort beruht auf einer Umfrage bei unseren Mitgliedern.

Spitäler und Kliniken sind grundsätzlich von der Gebührenabgabe zu befreien

Gegen den neuen Grundsatz, die Gebühren für den Empfang von Radio und Fernsehen künftig geräteunabhängig zu erheben, haben wir im Prinzip nichts einzuwenden. Jedoch kann es nicht angehen, dass Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen Zusatzkosten und – aufwände tragen müssen, wie es im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf der Fall ist. Die Gesetzesrevision sieht vor, dass Kollektivhaushalte nach der Gesetzgebung über die Registerharmonisierung zu definieren sind und entsprechend nach der Zahl der Haushaltsangehörigen abgestuft Abgaben entrichten müssen. Das Registerharmonisierungsgesetz bezweckt jedoch einerseits die Vereinfachung der Datenerhebung

für die Statistik durch die Harmonisierung amtlicher Personenregister und andererseits den gesetzlich vorgesehenen Austausch von Personendaten. Es kann daher prinzipiell nicht angehen, die Definition der Kollektivhaushalte für eine ganz andere Zielsetzung, nämlich die Abgabe von Gebühren von Radio und Fernsehen, unverändert zu übernehmen.

Falls der Gesetzgeber die Teilrevision in der heute vorliegenden Form umsetzen will, stellt sich weiter die Frage, wie die Anzahl Angehörige eines Kollektivhaushaltes bei Spitälern und Kliniken ermittelt werden soll. Dies wäre kaum mit dem Einwohnerregister machbar. Zudem müssten die Patientinnen und Patienten auf eine Jahresbasis umgerechnet werden.

2010 haben Schweizer Spitäler und Kliniken 1.3 Mio. Hospitalisierungen verzeichnet. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Patientinnen und Patienten in Schweizer Spitälern und Kliniken beträgt weniger als zehn Tage, wovon ein bedeutender Teil für Eingriffe und Therapien verwendet wird, während denen eine Nutzung von Radio oder Fernsehen für die betroffenen Personen sowieso ausgeschlossen ist. Die Patientinnen und Patienten verfügen zudem über einen festen Wohnsitz, an dem sie als Privathaushalt bereits eine Abgabe für Radio und Fernsehen zu entrichten haben. Es gibt demnach keinen Grund, weshalb die Spitäler und Kliniken abhängig von der Patientenzahl zusätzlich Gebühren entrichten sollten. Es macht bei den Spitälern und Kliniken auch angesichts der Vergütung durch Fallpauschalen der Versicherungen keinen Sinn, umsatzabhängige Abgaben zu entrichten. Wir fordern daher, die Spitäler und Kliniken der Psychiatrie und Rehabilitation auf jeden Fall von der Abgabe zu befreien, das heisst explizit in Art. 69b (neu) auszunehmen.

Da vorgesehen ist, dass der Bundesrat die Höhe der Abgaben im Einzelnen regelt, ist bedauerlicherweise in der Vorlage nicht ersichtlich, wie hoch die Abgaben im Einzelnen wären.

Keine Ungleichbehandlung für BezügerInnen von Ergänzungsleistungen in Pflegeheimen

H+ Die Spitäler der Schweiz vertritt neben Spitälern und Kliniken der Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation auch Pflegeinstitutionen, separat oder integriert in akutsomatische Spitäler. In den Pflegeinstitutionen leben vielfach Menschen, die Ergänzungsleistungen beziehen. Die Vorlage schafft mit der vorgesehenen Regelung eine stossende Ungleichbehandlung zwischen ErgänzungsleistungsbezügerInnen in Privathaushalten, welche sich auf Gesuch hin von der Gebührenabgabe für Radio und Fernsehen befreien können, und ErgänzungsleistungsbezügerInnen in Pflegeinstitutionen, welche keine Möglichkeit haben, sich von der Gebühr befreien zu lassen. Dies ist auch dahingehend inakzeptabel, als dass gerade stark pflegebedürftige Patientinnen und Patienten in Pflegeinstitutionen oft an gesundheitlichen Erkrankungen oder Einschränkungen leiden, die sie daran hindern, Radio- und Fernsehangebote zu nutzen. Diese sind in der heute geltenden Gesetzgebung von der Gebührenpflicht befreit. Es ist zwingend zu vermeiden, diese Patientinnen und Patienten stärker mit Abgabegebühren zu belasten. Wir schlagen vor, Pflegeinstitutionen ebenfalls grundsätzlich von der Abgabe zu befreien, statt ein kompliziertes Berechnungs- und Ausnahmesystem zu erarbeiten.

Eingeschränkte Nutzung von Gesundheitsdaten

Besonderen Wert legen wir auf den Datenschutz bei der Verwendung von Gesundheitsdaten gemäss Art. 68d (neu). Gesundheitsdaten sind hochsensible Daten. Sie gehören ausschliesslich den Patientinnen und Patienten, respektive Bürgerinnen und Bürgern. Das Verwendungsziel der Gesundheitsdaten sollte genauer definiert werden. Welche Daten dürfen zur „Abklärung der Abgabenbefreiung“ erhoben werden, und was bedeutet „bearbeiten“? Es stellt sich zudem die Frage, ob nicht ein Nachweis des EL-Leistungserhalts (Art. 69d, Abs. 1, Bst. b. (neu)) reicht und wozu dann der Gesundheitszustand überhaupt erhoben werden muss.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Ausführungen berücksichtigen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Bernhard Wegmüller
Direktor

Kopie: Schweizerischer Seniorenrat